1154/90

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 DW 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr

/A

	Bearbeiter	(02732) 808	Datum
9-N-82117/4	Kalsner	DW. 226	9. Oktober 1990

Betrifft
Spitz an der Donau,
Pflanzenstandort Setzberg,
Naturdenkmalerklärung

Rechtskräftig.
Krems, am 14. Dez. 1990
Für den Bezirkshauptmann:
(Dr. Zimper)

B e s c h e i d

205/91

I

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt gemäß § 9 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, den Pflanzenstandort Setzberg in der KG Spitz in den Bereichen:

EZ	GS Nr.	Ausmaß/m2	Eigentümer
68	830	2.295	Stiftung Bürgerspital "Allerheiligen" Spitz
123	831/1	2.989	Maria Martin, Spitz, Ottenschlägerstr. 34
123	832	2.363	- " -
127	823/2	200	Alois Bruch, Spitz Radlbach 2
133	829	676	Johann u. Maria Leberzipf, Spitz, Haidg. 2
138	824	1.266	Rupert u. Franziska Donabaum, Spitz, Haidgasse 10
217	823/1	805	röm. kath. Pfarrkirche zum Hl. Mauritius, Spitz
464	812/1	72.251	Stiftung Bürgerspital "Allerheiligen" Spitz

536	812/2	26.494	Marktgemeinde Spitz
594	827	4.312	Gritsch Karl und Berta Spitz, Haidgasse 1
1001	775	1.791	Paul Grossinger, Spitz Schloßgasse 1

zum N a t u r d e n k m a l .

II

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes werden die Grundeigentümer der genannten Grundstücke, nämlich

- Marktgemeinde Spitz
- Stiftung Bürgerspital "Allerheiligen" Spitz
- Maria Martin
- Alois Bruch
- Johann und Maria Leberzipf
- Rupert und Franziska Donabaum
- röm. kath. Pfarrkirche zum Hl. Mauritius, Spitz
- Karl und Berta Gritsch
- Paul Grossinger
- und die Rechtsnachfolger

verpflichtet, folgende Auflagen einzuhalten:

1. Es dürfen keine Kulturumwandlungen, Aufforstungen, Neuaufpflanzungen und Anlage von Weingärten, Niveauänderungen, Sprengungen sowie Errichtungen von Baulichkeiten vorgenommen werden.
2. Die Entnahme von Federgras ("Steinfeder", "Frauenhaar") ist lediglich in dem in der NÖ Artenschutzverordnung genannten Umfang zu gestatten (d.h. derzeit 5 Stück pro Person).
3. Das jagdliche Schießen ist weiterhin zulässig, jedoch sind sämtliche ausgeschossenen sowie nicht funktionsfähigen Patronen bzw. Teile davon, Verpackungsmaterial, etc. zu entfernen.

4. Um eine Verbuschungstendenz hintanzuhalten, müßten die tiefergründigen und daher höherwüchsigen Bereiche gelegentlich, d.h. alle 3 - 5 Jahre, gemäht werden, bzw. aufkommende Sträucher entfernt werden. Bei der Durchführung der ersten Mäharbeit sowie bei der ersten Aufholzung ist vorher das Einvernehmen mit dem Amt der NÖ Laandesregierung, Baudirektion, Frau Dr. Jutta Edelbauer, herzustellen. Die Entfernung der Sträucher hat bis spätestens Mai zu erfolgen, die Mäharbeit ist frühestens ab 1. September durchzuführen.
5. Die Magerwiesen im Norden auf GS 812/1 sollten wie bisher jährlich einmal gemäht werden, wobei die Maht erst ab 1.7. jeden Jahres zulässig ist.

Die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen Punkt 4. und 5. sind über Auftrag und durch die Marktgemeinde Spitz durchzuführen.

Hinweis für die Eigentümer des GS 829, Johann und Maria Leberzipf:
Für den beabsichtigten Weg ist gesondert um naturschutzbehördliche Genehmigung anzusuchen, wobei angeraten wird, die Wegtrasse im Einvernehmen mit dem Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt zu projektieren.

III
Die beiliegende Verhandlungsschrift vom 27. Juni 1990 samt den Beilagen A, B, C (mit eingezeichneter Abgrenzung des Naturdenkmales) bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems hat die Unterschutzstellung des Pflanzenstandortes Setzberg in der KG Spitz angeregt. Der Setzberg mit einer Gipfelhöhe von knapp über 400 m weist nach allen 4 Himmelsrichtungen exponierte Hänge auf, zeigt neben Urgesteinsuntergrund (Paragneis) auch Urkalk ("Wachauer Marmor") in Form von offen zutage tretenden Klippen, und weist dadurch auf engem Raum praktisch alle in diesem Bereich auftretenden

Pflanzenprovinzen auf. Besonders auffällig ist am Süd- und Südosthang die pannonische Pflanzenprovinz in einer Art von Felssteppe. Hier befindet sich eines der größten und bedeutendsten geschlossenen Standorte von Federgras (Stipa pennata).

Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung (Beilage B der Verhandlungsschrift vom 27.6.1990) erfüllt der Setzberg die Kriterien für eine Unterschutzstellung nach § 9 NÖ Naturschutzgesetz und erscheint eine Erklärung zum Naturdenkmal unbedingt sinnvoll und gerechtfertigt.
Aufgrund der ungeheuren Artenvielfalt und als Standort vieler seltener Pflanzen und Tiere kommt dem Setzberg laut Sachverständigem die Funktion eines Genreservoir zu und begründet den besonderen wissenschaftlichen Wert der Bergkuppe. Die vielfältige Abfolge verschiedener pflanzensoziologischer Gesellschaften erlaubt ein intensives Studium der Anpassung von Pflanzen an die edaphischen, klimatischen und orographischen Verhältnisse auf engstem Raum. Als natürliches "Lehrbiotop" besitzt der Setzberg eine besondere wissenschaftliche Bedeutung. Die weithin sichtbare spärlich bewaldete Bergkuppe prägt nachhaltig die Landschaft der Wachau und ist daher ein wesentliches gestaltendes Element des Landschaftsbildes.
Die Naturschutzbehörde leitete das Unterschutzstellungsverfahren ein.
Die Marktgemeinde Spitz wurde um Überprüfung der Grundstücksnummern sowie um Bekanntgabe der Eigentümer ersucht.

Mit Schreiben vom 19.3.1990, 9-N-82117/3, wurde nunmehr mit den betroffenen Grundeigentümern Kontakt aufgenommen und wurden diese ersucht, keine Maßnahmen im Bereich der betroffenen Grundstücke zu setzen, die verändernd oder beeinträchtigend wirken könnten.

Anläßlich der mündlichen Verhandlung ergab die Besichtigung neuerlich die wissenschaftliche Besonderheit des Standortes und seine Eignung als genetische Reserve für die Zukunft.

Zur Erhaltung der Besonderheit des Naturdenkmales ist es notwendig, Maßnahmen vorzusehen, die im Spruch des Bescheides

angeführt sind.
Auch die NÖ Umweltanwaltschaft sprach sich entschieden für die Erklärung des Pflanzenstandortes Setzberg zum Naturdenkmal aus: einerseits auf Grund des reichen Vorkommens einer seltenen Flora und Fauna und andererseits wegen dessen Bedeutung als landschaftsgestaltendes Element.

Die bei der Verhandlung anwesenden Grundeigentümer stimmten unter den angeführten Voraussetzungen der Naturdenkmalerklärung zu. Herr Leberzipf stellte fest, daß er ebenfalls der Unterschutzstellung zustimme. - Hinsichtlich des beabsichtigten Weges werde er sich mit dem Amtssachverständigen für Naturschutz des NÖ Gebietsbauamtes IV in Krems ins Einvernehmen setzen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Spitz gab in der 4. Sitzung des Gemeinderates am 14.9.1990 seine Zustimmung zur Unterschutzstellung der der Gemeinde gehörigen Parzelle Nr. 812/2, KG Spitz. In dieser Sitzung gab der Gemeinderat auch seine Zustimmung dafür, daß die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen über Auftrag der Marktgemeinde Spitz durchgeführt werden.

Rechtlich wird ausgeführt:
§ 9 Abs. 1 lautet:
Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

§ 9 Abs. 4 besagt:
Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

§ 9 Abs. 5 beinhaltet:
Die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Abs. 5 sieht u.a. vor:
Die Behörde kann zur Erhaltung des Naturschutzgebietes Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Berechtigten die Duldung durch Bescheid auftragen.

Nach allen schlüssigen und denkrichtigen übereinstimmenden Gutachten, denen die Bezirkshauptmannschaft Krems als Naturschutzbehörde beitritt, ist der Pflanzenstandort Setzberg ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes, der mit besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ausgestattet ist: ein Naturgebilde, welches in seiner Art bestehen bleiben soll, weil sein Bestand sowohl von seiner Art her("Lehrbiotop"), als auch von den Pflanzen und Tieren her (dem Setzberg kommt die Funktion eines Genreservoirs zu) eine Besonderheit bildet.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Spitz, zu Handen des Herrn Bürgermeisters, 3620 Spitz an der Donau
2. die Stiftung Bürgerspital "Allerheiligen" Spitz, zu Handen des Herrn Bürgermeisters, 3620 Spitz
3. Frau Maria Martin, Ottenschlägerstr. 34, 3620 Spitz
4. Herrn Alois Bruch, Radlbach 2, 3620 Spitz
5. Herrn Johann Leberzipf, Haidgasse 2, 3620 Spitz
6. Frau Maria Leberzipf, Haidgasse 2, 3620 Spitz
7. Herrn Rupert Donabaum, Haidgasse 10, 3620 Spitz
8. Frau Franziska Donabaum, Haidgasse 10, 3620 Spitz
9. die röm. kath. Pfarrkirche zum Heiligen Mauritius, Spitz, zu Handen des Herrn Hw. Pfarrers, 3620 Spitz
10. Herrn Karl Gritsch, Haidgasse 1, 3620 Spitz
11. Frau Berta Gritsch, Haidgasse 1, 3620 Spitz
12. Herrn Paul Grossinger, Schloßgasse 1, 3620 Spitz,
13. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1014 Wien

ergeht weiters an

14. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems
15. WWF, Welt Natur Fonds, Ottakringerstr. 114-116, 1162 Wien.

Der Bezirkshauptmann
Dr. H e t z e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Pomer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

205/91/B

9-N-82117/4 | Bearbeiter (02732) 808 DW 226 Kalsner | Datum 18. Jänner 1991

Betrifft
Spitz an der Donau, Pflanzenstandort Setzberg, Naturschutzangelegenheit

Bescheid rechtskräftig. Krems, am 28. Feb. 1991

Bezirkshauptmannschaft Krems 4

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Nikisch

B e s c h e i d

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 9.10.1990, 9-N-82117/4, von amtswegen berichtigt, da die im Spruch des Bescheides hinsichtlich EZ 133 und EZ 1001 angeführte Grundstücksfläche mit der Katasterfläche laut Grundbuch nicht übereinstimmt.

Es hat die Flächenangabe bei nachstehenden EZ laut Grundbuchsauszug richtig zu lauten:

EZ 133	GS Nr. 829	689 m2
und		
EZ 1001	GS Nr. 775	791 m2.

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde jederzeit die Berichtigung von offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von amtswegen vornehmen.

Die Berichtigung dieser Diskrepanz wurde daher durchgeführt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Spitz,
   zu Handen des Herrn Bürgermeisters
   3620 Spitz an der Donau
2. die Stiftung Bürgerspital "Allerheiligen" Spitz,
   zu Handen des Herrn Bürgermeisters
   3620 Spitz an der Donau
3. Frau Maria Martin, Ottenschlägerstr. 34, 3620 Spitz
4. Herrn Alois Bruch, Radlbach 2, 3620 Spitz
5. Herrn Johann Leberzipf, Haidgasse 2, 3620 Spitz
6. Frau Maria Leberzipf, Haidgasse 2, 3620 Spitz
7. Herrn Rupert Donabaum, Haidgasse 10, 3620 Spitz
8. Frau Franziska Donabaum, Haidgasse 10, 3620 Spitz
9. die röm.-kath. Pfarrkirche zum Heiligen Mauritius, Spitz,
   zu Handen des Herrn Hw. Pfarrers, 3620 Spitz
10. Herrn Karl Gritsch, Haidgasse 1, 3620 Spitz
11. Frau Berta Gritsch, Haidgasse 1, 3620 Spitz
12. Herrn Paul Grossinger, Schloßgasse 1, 3620 Spitz
13. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1014 Wien

ergeht weiters an

14. das Nö Gebietsbauamt IV, 3500 Krems
15. WWF, Welt Natur Fonds, Ottakringerstr. 114-116, 1162 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

1154/90

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 DW 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr

/A

	Bearbeiter	(02732) 808	Datum
9-N-82117/4	Kalsner	DW. 226	9. Oktober 1990

Betrifft
Spitz an der Donau,
Pflanzenstandort Setzberg,
Naturdenkmalerklärung

Rechtskräftig.
Krems, am 14. Dez. 1990
Für den Bezirkshauptmann:
(Dr. Zimper)

B e s c h e i d

205/91

I

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt gemäß § 9 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, den Pflanzenstandort Setzberg in der KG Spitz in den Bereichen:

EZ	GS Nr.	Ausmaß/m2	Eigentümer
68	830	2.295	Stiftung Bürgerspital "Allerheiligen" Spitz
123	831/1	2.989	Maria Martin, Spitz, Ottenschlägerstr. 34
123	832	2.363	- " -
127	823/2	200	Alois Bruch, Spitz Radlbach 2
133	829	676	Johann u. Maria Leberzipf, Spitz, Haidg. 2
138	824	1.266	Rupert u. Franziska Donabaum, Spitz, Haidgasse 10
217	823/1	805	röm. kath. Pfarrkirche zum Hl. Mauritius, Spitz
464	812/1	72.251	Stiftung Bürgerspital "Allerheiligen" Spitz

536	812/2	26.494	Marktgemeinde Spitz
594	827	4.312	Gritsch Karl und Berta Spitz, Haidgasse 1
1001	775	1.791	Paul Grossinger, Spitz Schloßgasse 1

zum N a t u r d e n k m a l .

II

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes werden die Grundeigentümer der genannten Grundstücke, nämlich

- Marktgemeinde Spitz
- Stiftung Bürgerspital "Allerheiligen" Spitz
- Maria Martin
- Alois Bruch
- Johann und Maria Leberzipf
- Rupert und Franziska Donabaum
- röm. kath. Pfarrkirche zum Hl. Mauritius, Spitz
- Karl und Berta Gritsch
- Paul Grossinger
- und die Rechtsnachfolger

verpflichtet, folgende Auflagen einzuhalten:

1. Es dürfen keine Kulturumwandlungen, Aufforstungen, Neuaufpflanzungen und Anlage von Weingärten, Niveauänderungen, Sprengungen sowie Errichtungen von Baulichkeiten vorgenommen werden.
2. Die Entnahme von Federgras ("Steinfeder", "Frauenhaar") ist lediglich in dem in der NÖ Artenschutzverordnung genannten Umfang zu gestatten (d.h. derzeit 5 Stück pro Person).
3. Das jagdliche Schießen ist weiterhin zulässig, jedoch sind sämtliche ausgeschossenen sowie nicht funktionsfähigen Patronen bzw. Teile davon, Verpackungsmaterial, etc. zu entfernen.

4. Um eine Verbuschungstendenz hintanzuhalten, müßten die tiefergründigen und daher höherwüchsigen Bereiche gelegentlich, d.h. alle 3 - 5 Jahre, gemäht werden, bzw. aufkommende Sträucher entfernt werden. Bei der Durchführung der ersten Mäharbeit sowie bei der ersten Aufholzung ist vorher das Einvernehmen mit dem Amt der NÖ Laandesregierung, Baudirektion, Frau Dr. Jutta Edelbauer, herzustellen. Die Entfernung der Sträucher hat bis spätestens Mai zu erfolgen, die Mäharbeit ist frühestens ab 1. September durchzuführen.
5. Die Magerwiesen im Norden auf GS 812/1 sollten wie bisher jährlich einmal gemäht werden, wobei die Maht erst ab 1.7. jeden Jahres zulässig ist.

Die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen Punkt 4. und 5. sind über Auftrag und durch die Marktgemeinde Spitz durchzuführen.

Hinweis für die Eigentümer des GS 829, Johann und Maria Leberzipf:
Für den beabsichtigten Weg ist gesondert um naturschutzbehördliche Genehmigung anzusuchen, wobei angeraten wird, die Wegtrasse im Einvernehmen mit dem Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt zu projektieren.

III
Die beiliegende Verhandlungsschrift vom 27. Juni 1990 samt den Beilagen A, B, C (mit eingezeichneter Abgrenzung des Naturdenkmales) bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems hat die Unterschutzstellung des Pflanzenstandortes Setzberg in der KG Spitz angeregt. Der Setzberg mit einer Gipfelhöhe von knapp über 400 m weist nach allen 4 Himmelsrichtungen exponierte Hänge auf, zeigt neben Urgesteinsuntergrund (Paragneis) auch Urkalk ("Wachauer Marmor") in Form von offen zutage tretenden Klippen, und weist dadurch auf engem Raum praktisch alle in diesem Bereich auftretenden

Pflanzenprovinzen auf. Besonders auffällig ist am Süd- und Südosthang die pannonische Pflanzenprovinz in einer Art von Felssteppe. Hier befindet sich eines der größten und bedeutendsten geschlossenen Standorte von Federgras (Stipa pennata).

Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung (Beilage B der Verhandlungsschrift vom 27.6.1990) erfüllt der Setzberg die Kriterien für eine Unterschutzstellung nach § 9 NÖ Naturschutzgesetz und erscheint eine Erklärung zum Naturdenkmal unbedingt sinnvoll und gerechtfertigt.
Aufgrund der ungeheuren Artenvielfalt und als Standort vieler seltener Pflanzen und Tiere kommt dem Setzberg laut Sachverständigem die Funktion eines Genreservoir zu und begründet den besonderen wissenschaftlichen Wert der Bergkuppe. Die vielfältige Abfolge verschiedener pflanzensoziologischer Gesellschaften erlaubt ein intensives Studium der Anpassung von Pflanzen an die edaphischen, klimatischen und orographischen Verhältnisse auf engstem Raum. Als natürliches "Lehrbiotop" besitzt der Setzberg eine besondere wissenschaftliche Bedeutung. Die weithin sichtbare spärlich bewaldete Bergkuppe prägt nachhaltig die Landschaft der Wachau und ist daher ein wesentliches gestaltendes Element des Landschaftsbildes.
Die Naturschutzbehörde leitete das Unterschutzstellungsverfahren ein.
Die Marktgemeinde Spitz wurde um Überprüfung der Grundstücksnummern sowie um Bekanntgabe der Eigentümer ersucht.

Mit Schreiben vom 19.3.1990, 9-N-82117/3, wurde nunmehr mit den betroffenen Grundeigentümern Kontakt aufgenommen und wurden diese ersucht, keine Maßnahmen im Bereich der betroffenen Grundstücke zu setzen, die verändernd oder beeinträchtigend wirken könnten.

Anläßlich der mündlichen Verhandlung ergab die Besichtigung neuerlich die wissenschaftliche Besonderheit des Standortes und seine Eignung als genetische Reserve für die Zukunft.

Zur Erhaltung der Besonderheit des Naturdenkmales ist es notwendig, Maßnahmen vorzusehen, die im Spruch des Bescheides

angeführt sind.
Auch die NÖ Umweltanwaltschaft sprach sich entschieden für die Erklärung des Pflanzenstandortes Setzberg zum Naturdenkmal aus: einerseits auf Grund des reichen Vorkommens einer seltenen Flora und Fauna und andererseits wegen dessen Bedeutung als landschaftsgestaltendes Element.

Die bei der Verhandlung anwesenden Grundeigentümer stimmten unter den angeführten Voraussetzungen der Naturdenkmalerklärung zu. Herr Leberzipf stellte fest, daß er ebenfalls der Unterschutzstellung zustimme. - Hinsichtlich des beabsichtigten Weges werde er sich mit dem Amtssachverständigen für Naturschutz des NÖ Gebietsbauamtes IV in Krems ins Einvernehmen setzen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Spitz gab in der 4. Sitzung des Gemeinderates am 14.9.1990 seine Zustimmung zur Unterschutzstellung der der Gemeinde gehörigen Parzelle Nr. 812/2, KG Spitz. In dieser Sitzung gab der Gemeinderat auch seine Zustimmung dafür, daß die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen über Auftrag der Marktgemeinde Spitz durchgeführt werden.

Rechtlich wird ausgeführt:
§ 9 Abs. 1 lautet:
Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

§ 9 Abs. 4 besagt:
Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

§ 9 Abs. 5 beinhaltet:
Die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Abs. 5 sieht u.a. vor:
Die Behörde kann zur Erhaltung des Naturschutzgebietes Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Berechtigten die Duldung durch Bescheid auftragen.

Nach allen schlüssigen und denkrichtigen übereinstimmenden Gutachten, denen die Bezirkshauptmannschaft Krems als Naturschutzbehörde beitritt, ist der Pflanzenstandort Setzberg ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes, der mit besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ausgestattet ist: ein Naturgebilde, welches in seiner Art bestehen bleiben soll, weil sein Bestand sowohl von seiner Art her("Lehrbiotop"), als auch von den Pflanzen und Tieren her (dem Setzberg kommt die Funktion eines Genreservoirs zu) eine Besonderheit bildet.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Spitz, zu Handen des Herrn Bürgermeisters, 3620 Spitz an der Donau
2. die Stiftung Bürgerspital "Allerheiligen" Spitz, zu Handen des Herrn Bürgermeisters, 3620 Spitz
3. Frau Maria Martin, Ottenschlägerstr. 34, 3620 Spitz
4. Herrn Alois Bruch, Radlbach 2, 3620 Spitz
5. Herrn Johann Leberzipf, Haidgasse 2, 3620 Spitz
6. Frau Maria Leberzipf, Haidgasse 2, 3620 Spitz
7. Herrn Rupert Donabaum, Haidgasse 10, 3620 Spitz
8. Frau Franziska Donabaum, Haidgasse 10, 3620 Spitz
9. die röm. kath. Pfarrkirche zum Heiligen Mauritius, Spitz, zu Handen des Herrn Hw. Pfarrers, 3620 Spitz
10. Herrn Karl Gritsch, Haidgasse 1, 3620 Spitz
11. Frau Berta Gritsch, Haidgasse 1, 3620 Spitz
12. Herrn Paul Grossinger, Schloßgasse 1, 3620 Spitz,
13. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1014 Wien

ergeht weiters an

14. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems
15. WWF, Welt Natur Fonds, Ottakringerstr. 114-116, 1162 Wien.

Der Bezirkshauptmann
Dr. H e t z e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Pomer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

205/91/B

9-N-82117/4 | Bearbeiter (02732) 808 DW 226 Kalsner | Datum 18. Jänner 1991

Betrifft
Spitz an der Donau, Pflanzenstandort Setzberg, Naturschutzangelegenheit

Bescheid rechtskräftig. Krems, am 28. Feb. 1991

Bezirkshauptmannschaft Krems 4

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Nikisch

B e s c h e i d

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 9.10.1990, 9-N-82117/4, von amtswegen berichtigt, da die im Spruch des Bescheides hinsichtlich EZ 133 und EZ 1001 angeführte Grundstücksfläche mit der Katasterfläche laut Grundbuch nicht übereinstimmt.

Es hat die Flächenangabe bei nachstehenden EZ laut Grundbuchsauszug richtig zu lauten:

EZ 133	GS Nr. 829	689 m2
und		
EZ 1001	GS Nr. 775	791 m2.

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde jederzeit die Berichtigung von offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von amtswegen vornehmen.

Die Berichtigung dieser Diskrepanz wurde daher durchgeführt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Spitz,
   zu Handen des Herrn Bürgermeisters
   3620 Spitz an der Donau
2. die Stiftung Bürgerspital "Allerheiligen" Spitz,
   zu Handen des Herrn Bürgermeisters
   3620 Spitz an der Donau
3. Frau Maria Martin, Ottenschlägerstr. 34, 3620 Spitz
4. Herrn Alois Bruch, Radlbach 2, 3620 Spitz
5. Herrn Johann Leberzipf, Haidgasse 2, 3620 Spitz
6. Frau Maria Leberzipf, Haidgasse 2, 3620 Spitz
7. Herrn Rupert Donabaum, Haidgasse 10, 3620 Spitz
8. Frau Franziska Donabaum, Haidgasse 10, 3620 Spitz
9. die röm.-kath. Pfarrkirche zum Heiligen Mauritius, Spitz,
   zu Handen des Herrn Hw. Pfarrers, 3620 Spitz
10. Herrn Karl Gritsch, Haidgasse 1, 3620 Spitz
11. Frau Berta Gritsch, Haidgasse 1, 3620 Spitz
12. Herrn Paul Grossinger, Schloßgasse 1, 3620 Spitz
13. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1014 Wien

ergeht weiters an

14. das Nö Gebietsbauamt IV, 3500 Krems
15. WWF, Welt Natur Fonds, Ottakringerstr. 114-116, 1162 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung